Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6439**

16. Wahlperiode 19. 09. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 16/5725 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

A. Problem

Die Länder haben nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gegenüber Eisenbahngesellschaften bestimmte Ausgleichsleistungen zu erbringen, welche ihren Ursprung in der den Eisenbahnen ehemals vorgeschriebenen beamtenmäßigen Besoldung und Versorgung ihrer Beschäftigten haben. Die Ausgleichspflicht besteht nur noch für bestimmte nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE). Zwischenzeitlich ist eine Vielzahl von nicht ausgleichsberechtigten NE entstanden, welche im Wettbewerb mit ausgleichsberechtigten Unternehmen stehen, so dass ein solcher Ausgleich nicht mehr zeitgemäß erscheint.

B. Lösung

Aufhebung der Auferlegung zusätzlicher Kindergeldzuschläge, Ruhegehälter und Renten für Eisenbahnen durch eine Änderung des § 16 Abs. 1 AEG, so dass eine Ausgleichspflicht für neu eingestelltes Personal entfällt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5725 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Drittes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“.

II. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

‚Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

   „Die am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung zusätzlicher Leistungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 werden zum 1. Januar 2008 aufgehoben. Soweit auf Grund einer solchen Verpflichtung bis zum 31. Dezember 2007 Leistungspflichten begründet worden sind, bleibt es bei der Ausgleichspflicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2.“

2. In § 25a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „die Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 164 S. 114, Nr. L 220 S. 40)“ durch die Angabe „Artikel 2 der Richtlinie 2007/32/EG der Kommission vom 1. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 141 S. 63)“ ersetzt.

3. In § 25b Abs. 2 wird die Angabe „die Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 164 S. 114, Nr. L 220 S. 40)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Richtlinie 2007/32/EG der Kommission vom 1. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 141 S. 63)“ ersetzt.

4. Dem § 26 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 9 können Gebühren nach festen Sätzen im Sinne des § 4 des Verwaltungskostengesetzes auch als nach feststehenden Stundensätzen vorgesehene Gebühren (Zeitgebühren) festgelegt werden.“ ‘

Berlin, den 19. September 2007

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold	**Horst Friedrich (Bayreuth)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/5725** in seiner 112. Sitzung am 13. September 2007 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht vor allem die Aufhebung der Auferlegung zusätzlicher Kindergeldzuschläge, Ruhegehälter und Renten für Eisenbahnen durch eine Änderung des § 16 Abs. 1 AEG vor, so dass eine Ausgleichspflicht für neu eingestelltes Personal entfällt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5725 in seiner 49. Sitzung am 19. September 2007 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 19. September 2007 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme. Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(13)256 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

IV. Beratungsverlauf im Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 19. September 2007 beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU** und **der SPD** haben einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)997) eingebracht, dessen Inhalt sich aus Teil II der Beschlussempfehlung und aus Teil V dieses Berichts ergibt.

Den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(15)997 hat der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einstimmig angenommen. In der Sitzung wurde zur Klarstellung einstimmig eine Ergänzung in Bezug auf die Bezeichnung des Gesetzes vorgenommen (Teil I der Beschlussempfehlung).

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5725 nahm der Ausschuss in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(15)997 mit der oben genannten Ergänzung einstimmig an.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Ziffer II

Zu Nummer 1

Die Änderung folgt aus rechtsförmlichen Erwägungen.

Zu den Nummern 2 und 3

Anpassung der Zitierweise.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass Zeitgebühren unter den Begriff der „festen Sätze“ im Sinne des § 4 des Verwaltungskostengesetzes fallen.

Berlin, den 19. September 2007

Horst Friedrich (Bayreuth)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333